



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20-01835-1005#1

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Bernd Petermann  
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

gegenüber der Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung

**- Netzbetreiber -**

am 10.02.2021 beschlossen:

- 1) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird in Höhe der Anlage A1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.06.2020, eingegangen bei der Beschlusskammer am 24.06.2020, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus Anlage A1 dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 24.06.2020 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 05.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.11.2020 Stellung genommen, in der sie die geplanten Anlagenzugänge in den betreffenden, hinterfragten Anlagengruppen ausführlich beschreibt und konkrete Anschaffungen benennt. Weiterhin wurde am 18.12.2020 bestätigt, dass Anlagen im Bau nur aus den Vorjahren geltend gemacht wurden und bereits dort im handelsrechtlichen Wertansatz vorhanden sind. Auf eine weitere Stellungnahme wurde verzichtet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II.**

Die Anpassung der Erlösbergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

### **1.                   Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **2.                   Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

### **3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

#### **3.1 Frist- und formgerechte Antragstellung**

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

##### **3.1.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verteilnetzbetreiber; gem. § 10a Abs. 10 ARegV gelten die Regelungen zum Kapitalkostenaufschlag nicht für Betreiber von Übertragungsnetzen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

##### **3.1.2 Antragszeitpunkt**

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

##### **3.1.3 Antragsform**

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter,

die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weitere, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **3.1.4 Antragszeitraum**

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2021.

#### **3.1.5 Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

### **3.2 Materielle Voraussetzungen**

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

### **3.2.1 Kapitalkosten**

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

### **3.2.2 Relevante Investitionen**

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

### **3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagengüter**

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von Software erfolgte, die bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger

Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Aufschlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gerade keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2021 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ist auf Ist- und für die Jahre 2020 und 2021 auf Planwerte abzustellen.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2019 die Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2019 geprüft. Im Anschluss an diese Prüfung wurde dem Netzbetreiber mit Schreiben

vom 22.09.2020 ein vorläufiges Ergebnis mitgeteilt. Die Beschlusskammer wird dieses Ergebnis beginnend mit der vorliegenden Genehmigung allen folgenden Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag der dritten Regulierungsperiode zu Grunde legen. Eine spätere Anpassung der Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2019 durch den Netzbetreiber ist nicht zulässig.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2019 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in den Jahren 2020 oder 2021 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2020 und 2021 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen. So wird zum einen sichergestellt, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht durch den überhöhten Ansatz von Plankosten sachwidrig erhöht werden (Heuser, in: Holznagel/Schütz, ARegR, 2. Aufl. 2019, § 10a Rn. 40). Zum anderen findet in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten statt.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, Az.: EnVR 59/19).

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch hatten Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Möglichkeit, zum 30.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode.

Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

### **3.2.4 Netzübergänge**

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für

diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind oder im Jahr 2021 übergehen werden. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

#### **4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

*Kapitalkostenaufschlag =*

*kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV*

*+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV*

*+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 Strom-NEV*

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß §

4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, Az. EnVR 59/19).

#### **4.1 Kalkulatorische Abschreibungen**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

#### **4.2 Kalkulatorische Verzinsung**

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

##### **4.2.1 Verzinsungsbasis**

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, Az. EnVR 59/19).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte\_Anlagen} - (\text{Restwerte\_NAK} + \text{Restwerte\_BKZ})$$

#### **4.2.2 Zinssatz**

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:  $6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396$ . Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

### **4.3 Kalkulatorische Gewerbesteuer**

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannt-

ten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2020 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, Az. EnVR 59/19).

## **5. Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung des Kapitalkostenaufschlags nach dem 01.01.2021 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2020 liegt u.a. darin begründet, dass die Bestimmung der Ist-Kosten der Jahre 2017 bis

2019 im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontosaldos 2019 in zahlreichen Fällen aufgrund klärungsbedürftiger Einzelfragen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Kosten sind auch relevant für den Kapitalkostenaufschlag 2021.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen war der Netzbetreiber rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus dem Kapitalkostenaufschlag für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2021 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Positionen bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2021 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2020 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung des Kapitalkostenaufschlags. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Festlegung des Kapitalkostenaufschlags erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösbergrenzen des Jahres 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösbergrenzen für das Jahr 2021 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2021, dessen Bestandteil der Ist-Abgleich des Kapitalkostenaufschlags ist.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für das Jahr 2021 den Kapitalkostenaufschlag festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen mit Bezug auf das Jahr 2021 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Hierbei ist zu beachten, dass der Kapitalkostenaufschlag erhöhend auf die Erlösbergrenze der Antragstellerin wirkt. Ohne rückwirkende Festlegung bestünde somit für den Netzbetreiber keine Möglichkeit, den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 im Rahmen des Abgleichs gemäß § 5 ARegV anzusetzen. Es bestünde kein Rechtsgrund für einen Kapitalkostenaufschlag. Somit liegt die Rückwirkung stets im Interesse des Netzbetreibers.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### IV.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

## A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	88.861.773
Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	88.861.773
Differenz	0

Summe	40 901.438	-	927.432 235	125.659.906	41.438.070	886.530.797	118 348.227	39.063.756	988.734.670	43.464.776	4.495.559	88.861.773
davon für Netz	<b>I. kalk. Abschreibungen</b>		<b>II.a kalk. Restwerte zum 01.01.2021</b>			<b>II.b kalk. Restwerte zum 31.12.2021</b>			<b>II.c kalk. Verzinsungs-basis</b>	<b>II. kalk. Verzinsung</b>	<b>III. kalk. Gewerbe-steuer</b>	<b>IV. Kapitalkosten-aufschlag</b>
	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB				
originäres Netz	40 901.438	-	927.432 235	125.659.906	41.438.070	886.530.797	118 348.227	39.063.756	988.734.670	43.464.776	4.495.559	88.861.773

## A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

							Gesamt	927.432.235	886.530.797	40 901.438
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe				AKHK			Restwerte zum			Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01 2021	31.12 2021	2021	
1	Freileitungen 110-380kV	2017	68.130	-	-	68.130	61.317	59.614	1.703	
1	Betriebsgebäude	2017	3.185.906	70.259	-	3 256.165	2 995.672	2.930.549	65.123	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	761.740	-	-	761.740	380.870	285.652	95.217	
1	Werkzeuge/ Geräte	2017	554.091	-	-	554.091	395.779	356.201	39.578	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	37.100	-	-	37.100	31.164	29.680	1.484	
1	Hardware	2017	1.662.968	-	-	1 662.968	-	-	-	
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	11.831.323	-	77.551	11.753.772	10.410.484	10.074.662	335.822	
1	Telefonleitungen	2017	6.559.377	-	-	6 559.377	5 684.794	5.466.148	218.646	
1	Kabel 110 kV	2017	704.570	-	-	704.570	634.113	616.499	17.614	
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	28.401.042	-	-	28.401.042	25 560.938	24.850.911	710.026	
1	Kabel 1 kV	2017	24.683.379	-	-	24 683.379	22 215.041	21.597.956	617.084	
1	Leichtfahrzeuge	2017	2.551.556	-	34.675	2 516.881	503.376	-	503.376	
1	Schwerfahrzeuge	2017	91.404	-	33.616	57.788	28.894	21.671	7.224	
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	5.537.115	-	-	5 537.115	4.429.692	4.152.837	276.856	
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017	1.221.120	-	-	1 221.120	1 058.304	1.017.600	40.704	
1	Ortsnetzstationen	2017	12.214.421	51.573	-	12 265.995	10 630.529	10.221.662	408.866	
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	10.343.695	-	-	10 343.695	8 688.704	8.274.956	413.748	
1	Software	2017	2.038.670	-	-	2 038.670	-	-	-	
1	Sonstiges	2017	637.357	-	-	637.357	509.886	478.018	31.868	
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	1.126	-	-	1.126	946	901	45	
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	13.181.136	-	-	13.181.136	11 674.721	11.298.117	376.604	
1	Schalteinrichtungen	2017	573.069	-	-	573.069	496.660	477.557	19.102	
1	Freileitungen 110-380kV	2018	1.217.300	-	-	1 217.300	1.126.003	1.095.570	30.433	
1	Betriebsgebäude	2018	14.614.840	320.808	-	14 935.648	14 039.509	13.740.796	298.713	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	608.081	-	1.104	606.977	379.361	303.489	75.872	
1	Werkzeuge/ Geräte	2018	295.269	710	-	295.979	232.555	211.413	21.141	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	1.269.142	8.290	-	1 277.431	1.124.140	1.073.042	51.097	
1	Hardware	2018	1.719.757	-	10	1.719.747	429.937	-	429.937	
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	11.531.841	-	119.569	11.412.273	10.434.078	10.108.013	326.065	
1	Telefonleitungen	2018	8.646.926	-	-	8 646.926	7.782.233	7.494.002	288.231	
1	Kabel 110 kV	2018	2.667.639	-	-	2 667.639	2.467.566	2.400.875	66.691	
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	30.448.546	-	-	30.448.546	28.164.905	27.403.691	761.214	
1	Kabel 1 kV	2018	23.195.223	-	-	23.195.223	21.455.582	20.875.701	579.881	
1	Leichtfahrzeuge	2018	181.892	-	-	181.892	72.757	36.378	36.378	
1	Schwerfahrzeuge	2018	121.030	-	-	121.030	75.644	60.515	15.129	
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	4.529.818	-	-	4 529.818	3 850.345	3.623.854	226.491	
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018	1.387.081	-	-	1 387.081	1 248.373	1.202.137	46.236	
1	Ortsnetzstationen	2018	15.935.483	646.929	-	16 582.412	14 924.171	14.371.424	552.747	
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	10.564.827	1 541.171	-	12.105.998	10 653.278	10.169.038	484.240	
1	Software	2018	2.039.617	-	-	2 039.617	-	-	-	
1	Sonstiges	2018	2.283.175	272.193	-	2 555.368	2.172.063	2.044.295	127.768	
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	26.482.557	3 034.912	-	29 517.470	26 987.401	26.144.044	843.356	

1	Schaltanlagen	2018	4.273.837	2.730.218	-	7.004.055	6.303.649	6.070.181	233.468
1	Freileitungen 1 kV	2019	73.929	-	-	73.929	69.000	66.536	2.464
1	Betriebsgebäude	2019	17.827.750	-	-	17.827.750	17.114.640	16.758.085	356.555
1	Verwaltungsgebäude	2019	11.198.116	-	-	11.198.116	10.824.846	10.638.210	186.635
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	7.027.360	-	-	7.027.360	5.270.520	4.392.100	878.420
1	Werkzeuge/ Geräte	2019	980.411	-	-	980.411	840.353	770.323	70.029
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	2.129.517	-	-	2.129.517	1.959.156	1.873.975	85.181
1	Hardware	2019	4.701.421	-	-	4.701.421	2.350.710	1.175.355	1.175.355
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	13.655.494	-	-	13.655.494	12.875.180	12.485.023	390.157
1	Telefonleitungen	2019	13.849.639	-	-	13.849.639	12.926.330	12.464.675	461.655
1	Kabel 110 kV	2019	11.620.255	-	-	11.620.255	11.039.242	10.748.736	290.506
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	40.225.081	-	-	40.225.081	38.213.827	37.208.200	1.005.627
1	Kabel 1 kV	2019	27.366.508	-	-	27.366.508	25.998.183	25.314.020	684.163
1	Leichtfahrzeuge	2019	570.272	-	-	570.272	342.163	228.109	114.054
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	2.382.927	-	-	2.382.927	2.144.635	2.025.488	119.146
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019	1.489.897	-	-	1.489.897	1.390.571	1.340.908	49.663
1	Ortsnetzstationen	2019	11.404.555	-	-	11.404.555	10.644.251	10.264.099	380.152
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	6.583.549	-	-	6.583.549	6.056.865	5.793.523	263.342
1	Software	2019	10.604.769	-	-	10.604.769	3.534.923	-	3.534.923
1	Sonstiges	2019	1.450.149	-	-	1.450.149	1.305.134	1.232.627	72.507
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2019	1.722.717	-	-	1.722.717	1.584.900	1.515.991	68.909
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	9.609.926	-	-	9.609.926	9.060.787	8.786.218	274.569
1	Schaltanlagen	2019	3.590.718	-	-	3.590.718	3.351.337	3.231.646	119.691
1	Kabel 110 kV	2020	50.745.644	-	-	50.745.644	49.477.003	48.208.361	1.268.641
1	Freileitungen 110-380kV	2020	1.268.260	-	-	1.268.260	1.236.554	1.204.847	31.707
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	44.980.368	-	-	44.980.368	43.855.859	42.731.350	1.124.509
1	Kabel 1 kV	2020	28.185.238	-	-	28.185.238	27.480.607	26.775.976	704.631
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	18.714.826	-	-	18.714.826	18.180.116	17.645.407	534.709
1	Freileitungen 1 kV	2020	164.544	-	-	164.544	159.059	153.574	5.485
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2020	33.375.908	-	-	33.375.908	32.422.311	31.468.713	953.597
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2020	10.150.254	-	-	10.150.254	9.744.244	9.338.234	406.010
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2020	6.731.426	-	-	6.731.426	6.462.169	6.192.912	269.257
1	Ortsnetzstationen	2020	16.611.226	-	-	16.611.226	16.057.518	15.503.811	553.708
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	1.921.843	-	-	1.921.843	1.857.781	1.793.720	64.061
1	Schaltanlagen	2020	7.053.903	-	-	7.053.903	6.818.773	6.583.643	235.130
1	Telefonleitungen	2020	10.484.313	-	-	10.484.313	10.134.836	9.785.359	349.477
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	386.501	-	-	386.501	371.041	355.581	15.460
1	Betriebsgebäude	2020	3.627.952	-	-	3.627.952	3.555.393	3.482.834	72.559
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	1.994.988	-	-	1.994.988	1.895.239	1.795.489	99.749
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	1.017.100	-	-	1.017.100	889.963	762.825	127.138
1	Hardware	2020	5.755.000	-	-	5.755.000	4.316.250	2.877.500	1.438.750
1	Software	2020	5.775.000	-	-	5.775.000	3.850.000	1.925.000	1.925.000
1	Leichtfahrzeuge	2020	2.100.000	-	-	2.100.000	1.680.000	1.260.000	420.000
1	Schwerfahrzeuge	2020	300.000	-	-	300.000	262.500	225.000	37.500
1	Kabel 110 kV	2021	9.027.510	-	-	9.027.510	9.027.510	8.801.823	225.688
1	Freileitungen 110-380kV	2021	1.201.467	-	-	1.201.467	1.201.467	1.171.431	30.037
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021	73.102.486	-	-	73.102.486	73.102.486	71.274.924	1.827.562

1	Kabel 1 kV	2021	43.462.604	-	-	43.462.604	43.462.604	42.376.039	1 086.565
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021	13.768.163	-	-	13.768.163	13.768.163	13.374.786	393.376
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2021	28.628.108	-	-	28 628.108	28 628.108	27.810.162	817.946
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2021	10.580.313	-	-	10 580.313	10 580.313	10.157.100	423.213
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2021	10.519.434	-	-	10 519.434	10 519.434	10.098.657	420.777
1	Ortsnetzstationen	2021	20.798.810	-	-	20.798.810	20.798.810	20.105.516	693.294
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021	2.310.316	-	-	2 310.316	2 310.316	2.233.306	77.011
1	Schalteinrichtungen	2021	2.053.293	-	-	2 053.293	2 053.293	1.984.850	68.443
1	Telefonleitungen	2021	13.612.028	-	-	13 612.028	13 612.028	13.158.294	453.734
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021	355.167	-	-	355.167	355.167	340.960	14.207
1	Betriebsgebäude	2021	5.729.611	-	-	5.729.611	5.729.611	5.615.019	114.592
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021	139.681	-	-	139.681	139.681	132.697	6.984
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2021	1.677.930	-	-	1 677.930	1 677.930	1.468.189	209.741
1	Hardware	2021	3.520.000	-	-	3 520.000	3 520.000	2.640.000	880.000
1	Software	2021	6.425.119	-	-	6.425.119	6.425.119	4.283.413	2.141.706
1	Leichtfahrzeuge	2021	600.000	-	-	600.000	600.000	480.000	120.000